

Überstundenzuschläge im (Wechsel-)Schichtdienst!

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben Tarifbeschäftigte in Teilzeit- und Vollzeit im (Wechsel-) Schichtdienst einen Anspruch auf Überstundenzuschläge,

- bereits ab der ersten Stunde, die ungeplant über ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbracht wird oder
- bei ungeplanten Arbeitsstunden, die über die im Schichtplan festgelegten Zeiten angeordnet werden.

Geltendmachung von Ansprüchen

Die **DPoIG** Tarifkommission empfiehlt daher den Betroffenen, umgehend nicht gezahlte Überstunden inklusive der Zeitzuschläge bis zu sechs Monate rückwirkend schriftlich bei der Personal verwaltenden Stelle – gegen Eingangsbestätigung - geltend zu machen. Entsprechende Musteranträge können im Internet unter [DPoIG/Service/A-Z/T](https://www.dpolg-bayern.de/Service/A-Z/T) abgerufen werden.

DPoIG – Deinetwegen!

